

Gewusst wie.

Aktuelle Informationen
für Ärzte.

Im Fokus: **Corporate Social
Responsibility – Spenden**





Liebe Leserin, lieber Leser,

immer wieder erreichen uns Fragen wie „Welche Möglichkeiten haben wir als Praxis, uns sozial zu engagieren? Welche steuerlichen Vorteile können sich daraus für uns ergeben?“. Sehr gute Fragen – denn das Thema Corporate Social Responsibility (CSR), also die gesellschaftliche Verantwortung von Unternehmen, gewinnt immer mehr an Bedeutung.

Gesellschaftliche Verantwortung wofür? Für Umweltschutz und den schonenden Umgang mit Ressourcen. Und noch weit mehr! CSR steht auch für respektvollen Umgang mit Mitarbeitern, echte Gleichberechtigung und die Unterstützung unserer Gemeinschaft. Dabei setzen viele Praxen auf Spenden und gemeinnützige Projekte – ein direkter und sichtbarer Weg, aktiv zur Verbesserung unseres Zusammenlebens beizutragen. Welche steuerlichen Besonderheiten dabei zu beachten sind, erfahren Sie in dieser Ausgabe.

Ein Hinweis noch in eigener Sache. Seit dem 01.10.2025 haben wir eine wertvolle Verstärkung mit Frau Steuerberaterin Anke Friedrich gewonnen. Sie unterstützt Herrn Rechtsanwalt Simon Güttler und sein Team in Weimar. Gemeinsam stehen Ihnen beide mit individuellen und maßgeschneiderten steuerlichen Lösungen zur Seite. Wir wünschen Ihnen viel Spaß beim Lesen.

Herzliche Grüße aus Weimar
RA Güttler, StBin Friedrich

Anhebung des gesetzlichen Mindestlohns

Was sich ab 2026 ändert – und wie Sie davon profitieren

Ab dem 1. Januar 2026 steigt der gesetzliche Mindestlohn auf 13,90 € pro Stunde, ab dem 1. Januar 2027 sogar auf 14,60 €. Parallel dazu erhöhen sich die Verdienstgrenzen für Minijobs auf 603 € beziehungsweise 633 € monatlich. Der Mindestlohn ist gesetzlich vorgeschrieben und gilt für alle Arbeitnehmer, die eine abhängige Beschäftigung ausüben, auch in Privathaushalten. **Wir empfehlen, bestehende Arbeitsverträge rechtzeitig zu aktualisieren, um bei Betriebsprüfungen vorbereitet zu sein und Nachforderungen zu vermeiden.**

Die Anpassungen sind nicht nur eine gesetzliche Pflicht, sondern auch eine Möglichkeit, Ihre Wertschätzung gegenüber Ihren Mitarbeitern aktiv zu zeigen. Nutzen Sie die anstehenden Änderungen für Gespräche über Zufriedenheit und Entwicklungsmöglichkeiten. Konkretisieren Sie auch Ziele, Aufgaben und Erwartungen, um das Team und Ihre Praxis zukunftssicher und attraktiv aufzustellen.

Elektroautos: Diese Steuervorteile sollten Sie kennen

Seit 2025 gibt es steuerliche Anreize, die den Umstieg auf ein Elektroauto noch attraktiver machen sollen. Wir haben die wichtigsten Punkte für Sie zusammengefasst.

Dienstwagen: mehr Vorteile für reine E-Autos

Gute Nachrichten für alle, die über ein Elektro-Dienstfahrzeug nachdenken: Die private Nutzung wird weiterhin nur mit 0,25 % des Bruttolistenpreises versteuert – das gilt jetzt für Fahrzeuge bis 100.000 €. Damit profitieren auch höherwertige Modelle und sogar gebrauchte E-Autos von dieser günstigen Regelung.

Bei Plug-in-Hybriden wird seit 2025 genauer hingeschaut: Nur Fahrzeuge mit mindestens 80 km elektrischer Reichweite erhalten noch eine Vergünstigung. Alle anderen werden wieder nach der klassischen 1%-Regel behandelt.

Kfz-Steuer: E-Autos bleiben steuerfrei

Wer ein reines Elektroauto fährt, spart weiterhin dauerhaft Kfz-Steuer – die Befreiung gilt voraussichtlich bis 2035.

Turboabschreibung für Unternehmen

Für Firmen gibt es einen besonders attraktiven Bonus: Für E-Autos, die zwischen dem 01.07.2025 und 31.12.2027 angeschafft wurden oder werden, können 75 % des Kaufpreises sofort abgeschrieben werden. Das gilt auch für Gebrauchtfahrzeuge und erleichtert die Entscheidung für eine elektrische Flotte deutlich.

Laden am Arbeitsplatz

Auch das Laden wird einfacher: Die Nutzung von betrieblichen Ladepunkten bleibt für Mitarbeitende steuerfrei – egal ob das Fahrzeug ein Privat- oder ein Dienstwagen ist.

NEU – KAUFPRÄMIE 2026:

Gefördert wird der Kauf oder das Leasing eines ab ersten Januar 2026 neu zugelassenen Elektroautos oder förderfähigen Plug-in-Hybrids. Anspruch haben Haushalte mit bis zu 80.000 € zu versteuerndem Einkommen, mit bis zu zwei Kindern erhöht sich die Grenze um je 5.000 €. Anträge sollen ab Mai 2026 online möglich sein – auch rückwirkend.



Scheinselbständigkeit

Aktuelle Prüfungen durch die Sozialversicherungsträger (SV)

Viele Unternehmer suchen händeringend Fachkräfte und beschäftigen deshalb vermehrt freie Mitarbeiter. Auf den ersten Blick scheint dies auch finanziell vorteilhaft, da Sozialabgaben entfallen. Bezahlt wird nur die tatsächlich geleistete Arbeitszeit, der Bürokratieaufwand einer Anstellung entfällt und ganz nebenbei fallen für einen freien Mitarbeiter weder Krankheits- noch (bezahlte) Urlaubstage an. Dafür zahlt man dann durchaus ein höheres Honorar. Die gängige Rechtfertigung, dass ein Auftragnehmer bereits für zwei andere Auftraggeber tätig ist und dort ähnliche Vorgehensweisen angewendet werden, ist jedoch in Sachen Scheinselbständigkeit nicht hinreichend.

Die Prüfungen der Sozialversicherungen (SV) haben in den letzten Jahren zugenommen und eine Nachzahlung der SV-Beträge kann teuer werden. Daher sollte vor der Zusammenarbeit sichergestellt sein, dass die freien Mitarbeiter alle Kriterien einer Selbständigkeit erfüllen.

Kriterien für eine Selbständigkeit

Selbständig ist, wer unternehmerische Entscheidungsfreiheit genießt, ein unternehmerisches Risiko trägt sowie unternehmerische Chancen wahrnehmen und hierfür Eigenwerbung betreiben kann. Selbstän-

dige Mitarbeiter sind nicht zwingend in den Betrieb des Auftraggebers eingebunden und es besteht gegenüber dem Auftraggeber keine Weisungsgebundenheit. Das Gesamtbild der Tätigkeit ist entscheidend. Vertragliche Vereinbarungen, Titel oder die Rechtsform des vertraglichen Verhältnisses sind nicht ausschlaggebend. Es kommt immer auf die tatsächlichen Verhältnisse an.

RECHTSPRECHUNG UND AUFFASSUNG DER SV-TRÄGER

- Ein Unternehmerrisiko besteht, wenn der Erfolg des eigenen wirtschaftlichen Einsatzes ungewiss ist. Grundsatz: Die Honorarhöhe stellt kein maßgebliches Abgrenzungskriterium dar.
- Eine Eingliederung in den Betrieb wird z. B. erkennbar, wenn der Beschäftigte seine Arbeit in den Räumen des Arbeitgebers ausübt bzw. ausüben muss.
- Weisungsgebundenheit: Arbeitnehmer ist, wer weisungsgebunden vertraglich geschuldete Leistungen im Rahmen einer von seinem Vertragspartner bestimmten Arbeitsorganisation erbringt.

Welche Nachzahlungen drohen – ein Beispiel aus der Praxis

Eine Prüfung durch die Deutsche Rentenversicherung (DRV) für die Jahre 2021–2024 führte dazu, dass die freie Mitarbeit aberkannt wurde. Das Honorar betrug monatlich 4.000 €.

Jahr	Honorar	Rentenversicherung			Säumniszuschlag
		Arbeitgeberanteil	Arbeitnehmeranteil	Nachzahlung	
2021	48.000,00 €	4.500,00 €	4.500,00 €	9.000,00 €	4.000,00 €
2022	48.000,00 €	4.500,00 €	4.500,00 €	9.000,00 €	3.000,00 €
2023	48.000,00 €	4.500,00 €	4.500,00 €	9.000,00 €	2.000,00 €
2024	48.000,00 €	4.500,00 €	4.500,00 €	9.000,00 €	1.000,00 €
Summe				36.000,00 €	10.000,00 €

Zur Vereinfachung bleiben Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung hier unberücksichtigt.

Der Auftraggeber muss nun Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung zzgl. Säumniszuschlägen in Höhe von 1 % pro Monat nachzahlen. Weitere Risiken sind unter anderem Lohnfortzahlung, Urlaubsanspruch, Mindestlohn, Kündigungsschutz, Vorsteuerabzug und diverse andere Probleme.

Beratung einholen

Freie Mitarbeit birgt Risiken und sollte immer sorgfältig geprüft werden. Dies gilt insbesondere auch für Praxisverkäufer, die nach dem Verkauf noch im Unternehmen aushelfen. Es ist ratsam, ein Status-

feststellungsverfahren zur Beurteilung bei der DRV einzuleiten, weil dann bis zur Klärung keine Säumniszuschläge anfallen.

Das Statusfeststellungsverfahren kann ausschließlich vom Inhaber der Praxis eingeleitet werden. Bitte beachten Sie, dass Widerspruchs- und Klageverfahren nur durch zugelassene Rechtsanwälte begleitet werden dürfen.

Für mehr Informationen sprechen Sie uns gerne an.



Gesellschaftlich aktiv – steuerlich smart

Verantwortung übernehmen zahlt sich aus

„Corporate Social Responsibility (CSR)“ – auf Deutsch Unternehmensverantwortung oder gesellschaftliche Verantwortung – beschreibt das freiwillige Engagement von Unternehmen über die gesetzlichen Anforderungen hinaus. Dazu zählen insbesondere ökologische, soziale und gemeinwohlorientierte Aktivitäten. Unternehmen legen z. B. besonders strenge interne Richtlinien für Herstellungsverfahren oder das Personalmanagement fest, beteiligen sich mit Mitarbeiterteams an Aktionen wie Firmenläufen für einen gemeinnützigen Zweck oder unterstützen Organisationen und Vereine mit direkten Zuwendungen.

Spenden bieten attraktive Vorteile

Ein zentraler Bestandteil einer CSR-Unternehmensstrategie sind Spenden. Sie sind die direkte und einfachste Form, soziale Verantwortung zu übernehmen. Sie lassen sich transparent und aufmerksamkeitsstark kommunizieren und sind ein hervorragendes Thema für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit von Unternehmen. Gleichzeitig bieten Spenden steuerliche Vorteile.

Eine Spende ist eine freiwillige und unentgeltliche Zuwendung in Geld oder Geldeswert zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke. Sie wird ohne rechtliche Verpflichtung und ohne Gegenleistung erbracht. Spenden können sowohl Geld- als auch Sachzuwendungen sein. Steuerrechtlich gilt, dass nur Spenden, die an steuerbegünstigte Organisationen geleistet werden, steuerlich geltend gemacht werden können. Eine Spende kann von einer Privatperson, einer Kapitalgesellschaft sowie von einer Personengesellschaft getätigt werden.

So werden Spenden steuerlich geltend gemacht

Generell werden Spenden in der jährlichen Steuererklärung berücksichtigt. Achtung: Wer großzügige Spenden plant, sollte die sogenannte Abzugsgrenze beachten, denn auch für Spenden gelten bestimmte Höchstbeträge, die steuerlich abzugsfähig sind.

Einzelunternehmen

Bei einer Privatperson, bei Einzelunternehmen oder bei einer Einzelpraxis wird die Spende in der Einkommensteuererklärung steuermindernd berücksichtigt. Bei Ärzten wird die Spende nicht als Betriebsausgabe behandelt, sondern als Entnahme aus betriebli-

chem Bankkonto betrachtet. Eine steuerliche Berücksichtigung erfolgt ausschließlich als Sonderausgabe im Rahmen der privaten Einkommensteuer.

Kapitalgesellschaft (GmbH, AG)

Bei einer Kapitalgesellschaft wirkt sich eine Spende im Rahmen der Körperschaftsteuererklärung sowie in der Gewerbesteuererklärung steuermindernd aus.

Personengesellschaft

Spenden durch eine Personengesellschaft werden den Gesellschaftern steuerlich anteilig zugerechnet. Die Zuwendungen mindern nicht den Gewinn, sondern werden in der gesonderten und einheitlichen Feststellung festgestellt und in der Steuerveranlagung der Gesellschafter steuermindernd berücksichtigt.

Höchstbeträge und Vorträge

Spenden können nur bis zu bestimmten Höchstbeträgen steuerlich abgezogen werden. Der Abzug ist auf 20 % des Gesamtbetrags der Einkünfte oder 4 % der Summe der Umsätze sowie der im Kalenderjahr gezahlten Löhne und Gehälter begrenzt – maßgeblich ist dabei der jeweils höhere Betrag.

Ein darüber hinausgehender Spendenbetrag verfällt jedoch nicht. Er kann zeitlich unbegrenzt in die Folgejahre vorgetragen und dort steuermindernd berücksichtigt werden. Der Spendenvortrag kann nicht vererbt werden und geht mit dem Tod des Spenders unter.

An Bescheinigungen und Zuwendungsnachweise denken

Damit eine Spende steuerlich berücksichtigt werden kann, ist eine Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Muster erforderlich. Die Bestätigung wird vom Empfänger der Spende bzw. Zuwendung ausgestellt. Bei Spenden bis 300 € genügt ein vereinfachter Nachweis (z. B. Kontoauszug, Online-Überweisungsbeleg).

Mehr als nur Geld

Bei einer Spende denkt man zunächst an eine Geldspende und in der Tat ist dies auch die klassische Form einer Zuwendung. In der Steuererklärung erfolgt der Abzug in Höhe des gespendeten Betrags, sofern er nicht die Höchstgrenze überschreitet.

Außer mit der klassischen Geldspende kann man gemeinnützige Organisationen, Vereine und Einrichtungen auch mit Sachzuwendungen unterstützen. Diese lassen sich ebenfalls in der Steuerklärung geltend machen. Wird das Wirtschaftsgut – z. B. Computer, Telefone, Möbel oder Fahrzeuge – aus dem Betriebsvermögen entnommen, wird die Höhe der Spende nach dem üblichen Marktwert bemessen. Sollte auf die Entnahme aus dem Betriebsvermögen Umsatzsteuer anfallen, so ist die zu zahlende Umsatzsteuer ebenfalls als Sachzuwendung abzugsfähig. Bei Neuanschaffungen, die sofort gespendet werden, entspricht die Höhe der Spende den Anschaffungskosten. Bei einer Sachspende aus dem Privatvermögen bemisst sich die Höhe der Spende nach dem allgemeinen Verkehrswert.

Gesellschaftliches Engagement von Unternehmen beschränkt sich natürlich nicht allein auf Geld- und Sachspenden. Es kostet auch (Arbeits-)Zeit – und diese kann nicht als Spende angesetzt werden. Daher wird sie von verantwortungsvollen Unternehmen ganz im Sinne ihrer gesellschaftlichen Verantwortung „gratis“ investiert.

Welche Organisation passt zu unserer Praxis?

Die Auswahl einer passenden Organisation für Ihr Engagement ist eine Herzensangelegenheit – und will gut überlegt sein. Es gibt eine Vielzahl von Organisationen, die Unterstützung verdienen. Damit Ihr Engagement authentisch wirkt und positiv wahrgenommen wird, sollte es zu Ihrer Praxis passen. Überlegen Sie, mit welchen Themen Sie sich persönlich oder als Team identifizieren können: Geht es

Ihnen um Umweltschutz, Tierschutz, Bildung, Gesundheit, Sport oder Forschung? Auch die Wirkungsweise ist entscheidend – möchten Sie sich lokal, regional oder sogar international engagieren?

Als Orientierungshilfe dient auch das deutsche Spenden-Siegel, das Organisationen, die die strengen Kriterien erfüllen, auszeichnet. Allerdings lassen sich nicht alle Organisationen registrieren, da die Prüfung kostenpflichtig ist.

Engagement lohnt sich – auch steuerlich

CSR zeigt, dass wirtschaftlicher Erfolg und gesellschaftliche Verantwortung kein Widerspruch sind. Durch gezielte Spenden können Unternehmen nicht nur Gutes tun, sondern auch steuerlich profitieren. Unternehmen jeder Rechtsform können Spenden steuerlich geltend machen – unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen, Bewertungsregeln und Abzugsgrenzen.

Über klassische Spenden hinaus gibt es auch die Möglichkeit, Zuwendungen in das Grundstockvermögen von Stiftungen einzubringen oder selbst eine Stiftung zu gründen. In der nächsten Ausgabe der „Gewusst wie“ werden wir darauf näher eingehen und die damit verbundenen besonderen steuerlichen Vergünstigungen vorstellen.

ABGRENZUNG ZUM SPONSORING

Achtung: Spenden sind von Ausgaben für Sponsoringmaßnahmen mit Werbezweck abzugrenzen. Diese Aufwendungen stellen keine Spenden dar, sondern sind aufgrund der betrieblichen Veranlassung als Betriebsausgaben abzugsfähig.



Die Ärztliche Unternehmensgruppe Büdingen, zu der auch die alpha Steuerberatung gehört, unterstützt aus Überzeugung seit Jahren die Arbeit der DKMS (Deutsche Knochenmarkspenderdatei). Neben der Registrierung als potentielle Stammzellspender spenden wir regelmäßig, um Forschungsprojekte, Typisierungsaktionen und die internationale Spendersuche zu fördern.

Geldwäschegesetz: Mitwirkungspflicht bei der Umsetzung

Das Geldwäschegesetz (GwG) soll, wie der Name bereits sagt, Geldwäsche, aber auch Verbrechen wie Terrorismusfinanzierung verhindern. Steuerberatungskanzleien müssen zur Umsetzung des GwG beitragen und bestimmte Überprüfungen durchführen. Diese Maßnahmen sind keine bürokratischen Schikanen. Sie schützen alle Beteiligten und verhindern nicht zuletzt, dass Kanzleien unbewusst in illegale Geldströme eingebunden werden.

Welche Prüfpflichten hat die alpha Steuerberatung?

Wir sind gesetzlich dazu verpflichtet, die Identität unserer Mandanten festzustellen und zu dokumentieren. Besonders wichtig ist diese

Verfahrensdokumentation: Pflicht und Chance zugleich

Die meisten Unternehmen setzen heute auf eine digitale Buchführung. Aber noch nicht alle haben eine sogenannte Verfahrensdokumentation erstellt. Sie ist ein zentraler Bestandteil der GoBD (Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form) und wird immer wichtiger. Unternehmen, die noch keine Verfahrensdokumentation haben, sollten jetzt handeln und dies zeitnah nachholen.

Was ist eine Verfahrensdokumentation?

Die Verfahrensdokumentation ist ein wichtiger Baustein für transparente und sichere Buchführungsprozesse. Sie beschreibt detailliert, wie Ihre Buchführungs- und Aufzeichnungsprozesse im Unternehmen ablaufen – vom Eingang einer Rechnung bis zur Archivierung. Sie soll für Dritte (z. B. Betriebsprüfer) nachvollziehbar machen,

- wie Belege entstehen,
- wie Daten verarbeitet werden,
- wer welche Aufgaben übernimmt und
- welche internen Kontrollen es gibt.

Warum ist die Verfahrensdokumentation so wichtig?

Bei Betriebsprüfungen wird die Vorlage einer Verfahrensdokumentation mittlerweile regelmäßig verlangt. Fehlt sie oder ist sie unvollständig, kann das im schlimmsten Fall zur Verwerfung der Buchführung und zu Hinweisschätzungen führen. Kurz: Ohne Verfahrensdokumentation riskieren Unternehmen finanzielle Nachteile – auch dann, wenn die Buchführung an sich korrekt ist.

Identifizierung bei der Aufnahme neuer Mandanten, bei der Prüfung der wirtschaftlich Berechtigten einer Gesellschaft sowie bei der regelmäßigen Aktualisierung der Daten.

Wie können uns unsere Mandanten unterstützen?

Gelegentlich bitten wir Sie um die Übersendung

- einer Kopie Ihres Personalausweises oder Reisepasses,
- eines aktuellen Handelsregisterauszugs (bei Unternehmen) oder
- Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten (z. B. Gesellschafter mit mehr als 25 % Anteil)

Wenn Sie uns die angeforderten Dokumente zeitnah und vollständig zur Verfügung stellen, können wir Ihren Auftrag ohne Verzögerungen weiterbearbeiten. Alle erhobenen Daten verarbeiten wir gemäß DSGVO ausschließlich zu den gesetzlich zulässigen Zwecken.

Unser Tipp: Vergewissern Sie sich regelmäßig, ob Ihre Angaben zu Gesellschaftern und wirtschaftlich Berechtigten im Transparenzregister aktuell sind. Unstimmigkeiten dort können nicht nur Rückfragen der Behörden, sondern auch Verzögerungen bei der Steuerbearbeitung auslösen.

Warum ist eine enge Abstimmung mit der alpha Steuerberatung wichtig?

Das Geldwäschegesetz betrifft uns alle – wir sorgen dafür, dass Ihre Daten korrekt und gesetzeskonform verarbeitet werden. Mit Ihrer Unterstützung tragen Sie dazu bei, rechtliche Risiken zu vermeiden und reibungslose Abläufe sicherzustellen. Und bitte denken Sie daran: Verstöße gegen das GwG können hohe Bußgelder nach sich ziehen – sowohl für Kanzleien als auch für Mandanten.

Wie kann Sie die alpha Steuerberatung unterstützen?

Die Erstellung einer vollständigen und prüfungssicheren Verfahrensdokumentation kann zeitaufwendig sein – jedoch nicht unbedingt für Sie. Wir unterstützen Sie bei der Erstellung, Aktualisierung und individuellen Anpassung Ihrer Dokumentation. Dabei analysieren wir gemeinsam mit Ihnen Ihre bestehenden Abläufe und erfassen alle relevanten Schritte in einem strukturierten, GoBD-konformen Dokument, das Sie jederzeit bei einer Prüfung vorlegen können.

Dabei profitieren Sie von folgenden Vorteilen:

- Rechtssicherheit gegenüber der Finanzverwaltung
- Optimierung interner Abläufe
- Reduzierung von Prüfungsrisiken
- Entlastung im Betriebsprüfungsfall

Sprechen Sie uns gerne an.



Rückforderung der Coronasoforthilfen

Empfänger von Coronasoforthilfen müssen nachweisen, dass die Auszahlungen tatsächlich eine existentielle Notlage abgewendet haben.

Im Sommer 2020 unterstützte die Regierung kleine Betriebe und Freiberufler schnell und unbürokratisch mit der sogenannten Coronasoforthilfe. Die Mittel dienten dazu, Verbindlichkeiten für Sach- und Finanzaufwendungen zu begleichen. Für den Ausgleich von Verdienstaufwänden oder Personalaufwendungen waren die Gelder jedoch nicht vorgesehen. Die Zahlungen waren von Anfang an an eine Bedingung geknüpft: Die Empfänger verpflichteten sich, rückwirkend zu belegen, dass durch die Coronakrise tatsächlich eine finanzielle Notlage eingetreten wäre und wie die Zuwendungen verwendet wurden.

Nachweispflicht nach Erhalt des Überprüfungs Schreibens der Regierung ist verbindlich

Unternehmen und Freiberufler, die Coronasoforthilfe erhalten haben, wurden bereits 2023 von ihrer Landesregierung aufgefor-

dert, ihre finanzielle Notlage während der Coronakrise nachzuweisen. Andernfalls waren und sind die Empfänger der Soforthilfe verpflichtet, die erhaltenen Zuwendungen ganz oder teilweise zurückzuzahlen. Wir empfehlen allen Mandanten, die ihrer Nachweispflicht bisher noch nicht nachgekommen sind und deshalb einen Rückforderungsbescheid erhalten haben, sich umgehend mit der Angelegenheit auseinanderzusetzen und gegebenenfalls rechtlichen Rat einzuholen.

Ausnahme: Moratorium für Rückforderungsbescheide in Hessen

In Hessen wurde die Bescheiderstellung im Rückmeldeverfahren der Coronasoforthilfe vorübergehend ausgesetzt. Das Wirtschaftsministerium prüft derzeit rechtskonforme Optionen, um Rückzahlungen zu erlassen oder zu erleichtern. Die Ergebnisse dieser Prüfung werden zeitnah bekanntgegeben.

Die Aktivrente: dynamisch in den Ruhestand

Immer mehr Arbeitnehmer möchten nach Erreichen der Regelaltersgrenze weiterarbeiten. Die Bundesregierung plant mit der Aktivrente ein neues Instrument, das den Verbleib am Arbeitsmarkt steuerlich begünstigt und sozialversicherungsrechtlich klare Rahmenbedingungen schafft.

Für wen gilt die Aktivrente?

Die Aktivrente gilt für sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer, die das 67. Lebensjahr einschließlich Übergangsregelung vollendet haben. Sie gilt nicht für Selbständige, Freiberufler, Land- und Forstwirte, Minijobber sowie Beamte.

Wie viel darf man steuerfrei verdienen?

Unabhängig davon, ob die oder der Steuerpflichtige eine Rente bezieht oder den Rentenbezug aufschiebt, ist ein Hinzuverdienst von bis zu 2.000 € im Monat grundsätzlich steuerfrei. Wer mehr als 2.000 € verdient, muss auf den diese Summe übersteigenden Betrag Steuern zahlen.

Fallen Sozialabgaben an?

Die Versicherungspflicht für die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung bleibt für weiterbeschäftigte Arbeitnehmer nach Erreichen der Regelaltersgrenze bestehen. Die

Beitragszahlungen zur Rentenversicherung sind optional. Für die Arbeitslosenversicherung besteht Versicherungsfreiheit.

Welche Vorteile haben Arbeitnehmer?

Die Aktivrente ist attraktiv für alle, die nach Erreichen der Regelaltersgrenze von einem Zusatzverdienst profitieren möchten oder ihren Ruhestand flexibler gestalten wollen.

Welche Vorteile haben Arbeitgeber?

In Zeiten des Fachkräftemangels ist die Aktivrente eine interessante Möglichkeit, erfahrene Mitarbeiter länger an ein Unternehmen zu binden. Darüber hinaus eröffnet sie neue Möglichkeiten bei der Personalplanung, macht Teams flexibler und begünstigt den Wissenstransfer. Sobald das Gesetz endgültig verabschiedet ist, beraten wir Sie gern individuell. Sprechen Sie uns an.

Abrechnungstipp:

Wundversorgung richtig abrechnen

Verschenken Sie bei der Abrechnung von Wundversorgungen kein Geld. In der Praxis zeigt sich, dass häufig Honorare verloren gehen, weil die Leistungen nicht exakt nach GOÄ differenziert werden. Ob kleine, große oder verunreinigte Wunde – jede Kategorie hat ihre eigene Ziffer und damit einen individuellen Abrechnungswert.

Wichtig sind Größe und Art der Wunde

Kategorisieren Sie die Wunde: Handelt es sich um eine kleine oder große Wunde und ist die Wunde eventuell verunreinigt? Eine kleine Wunde wird mit Nr. 2000–2002 GOÄ abgerechnet, eine große Wunde mit Nr. 2003–2005 GOÄ. Denken Sie auch daran, Wundversorgungen in Analogie abzurechnen.

Dokumentieren Sie die Details

Notieren Sie im Behandlungsfall stets die Größe und Art der Wunde. So vermeiden Sie Nachfragen und sichern sich den vollen Honoraranspruch. Denn die korrekte Dokumentation ist Voraussetzung für eine rechtssichere Abrechnung.

Infos, Artikel sowie weitere Erfolgstipps als **kostenfreier Download:**



Oder besuchen Sie unsere Website www.buedingen-med.de/wundversorgung

Bei Fragen erreichen Sie unsere **GOÄ-Experten** von **büdingenmed** unter **0800 882-3000**.



alpha
Steuerberatung GmbH

Gymnasiumstraße 18–20
63654 Büdingen
Telefon 06042 978-50
buedingen@alpha-steuer.de
www.alpha-steuer.de

alpha in Ihrer Nähe:

Frankfurt, Mertonviertel
Lurgiallee 16
60439 Frankfurt am Main
Telefon 069 950038-0
frankfurt@alpha-steuer.de

Gießen
Bantzerweg 3
35396 Gießen
Telefon 0641 3002-419
giessen@alpha-steuer.de

Kassel
Germaniastraße 9
34119 Kassel
Telefon 0561 71297-0
kassel@alpha-steuer.de

Weimar
Ahornallee 1
99428 Weimar
Telefon 03643 8870-00
weimar@alpha-steuer.de

Würzburg
Berliner Platz 11
97080 Würzburg
Telefon 0931 80409-50
wuerzburg@alpha-steuer.de

Persönlich oder telefonisch: Sprechen Sie uns an, wir beraten Sie gern.

In Zusammenarbeit mit unseren Partnerunternehmen innerhalb der Ärztlichen Unternehmensgruppe Büdingen geben wir Ihnen in jeder Ausgabe lohnende Abrechnungstipps nach GOÄ/GOZ und laden Sie herzlich ein, an unseren Seminaren und Vorträgen über aktuelle Schwerpunktthemen teilzunehmen.

Ärztliche Unternehmensgruppe Büdingen –
Privatabrechnung weitergedacht.

Ärztliche Verrechnungsstelle
Büdingen GmbH

Gymnasiumstraße 18–20
63654 Büdingen
Telefon 0800 882-3000

büdingenmed
Privatabrechnung für Ärzte
www.buedingen-med.de

büdingenakademie
Expertenwissen aus der Praxis
www.buedingen-akademie.de

büdingennova
Praxisabgabe und -gründung
www.buedingen-nova.de

büdingenadvo
Inkasso für Ärzte
www.buedingen-advo.de

Impressum

alpha
Steuerberatung GmbH

Gymnasiumstraße 18–20, 63654 Büdingen
buedingen@alpha-steuer.de
www.alpha-steuer.de

Inhaltlich verantwortlich:
Michael Neuberger

Redaktion:
below GmbH

Fotos:
alpha, © shutterstock.com

Sie haben das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten zum Zweck des Newsletter-Versands einzulegen. Widersprechen Sie der Verarbeitung Ihrer Daten, so werden wir Sie nicht mehr anschreiben. Ihren Widerspruch richten Sie an Frau Lenz: j.lenz@alpha-steuer.de